

Finanzrichtlinie

des Landesstudierendenvorstands der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (HSPV NRW)

Auf Grundlage des § 6 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Studierendenvertretung (GeschO StudiV) der HSPV NRW i.V.m. § 46 Abs. 3 Grundordnung der HSPV NRW, in den jeweils gültigen Fassungen.

Geltungsbereich:

Diese Finanzrichtlinie gilt für den Landesstudierendenvorstand der HSPV NRW im Umgang mit Finanzmitteln aus den freiwilligen Studierendenbeiträgen analog des § 16 Abs. 3 i.V.m. § 6 Abs. 4 Nr. 6 der GeschO StudiV.

Begriffsbestimmungen:

Studierende

Studierende aller Standorte der HSPV NRW bilden die Studierenden im Sinne des § 2 Abs. 1 GeschO StudiV.

Studierendenvertreter

Studierendenvertreter sind alle studentischen Mitglieder i.S.d. § 2 Abs. 2 GeschO StudiV sowie studentische Mitglieder der Ortswahlvorstände i.S.d. § 7 WahIO HSPV NRW.

Studierendenvertretung der HSPV NRW (StudiV)

Die Zusammensetzung der Studierendenvertretung der HSPV NRW (StudiV) ergibt sich aus den in § 1 GeschO StudiV genannten Mitgliedern.

Landesstudierendenvorstand der StudiV (Landesvorstand)

Der Landesstudierendenvorstand der StudiV (Landesvorstand) setzt sich aus § 6 Abs. 2 i.V.m. Abs. 4 GeschO StudiV zusammen.

Studierendenbeiträge

Die Studierendenbeiträge stellen die in § 6 Abs. 4 Nr. 6 GeschO StudiV von der Studierendenschaft genannten Mittel dar.

Studierendenparlament

Das Studierendenparlament ist das oberste beschlussfassende Gremium der Studierendenvertretung. Seine Mitglieder richten sich nach § 7 GeschO StudiV.



PRÄAMBEL:

Die Finanzmittel der Studierendenvertretung sind pflichtbewusst und analog des Grundsatzes der Sparsamkeit der Verwaltung zu verwenden. Die Grundsätze der ordnungsmäßigen Buchführung sind einzuhalten. Die Nutzung der Finanzmittel sollte mit einem Mehrwert für die Studierenden verbunden sein oder den Landesstudierendenvorstand bei seiner Tätigkeit unterstützen.

1. Grundsätze der Arbeit mit den Finanzen der Studierendenvertretung der HSPV NRW

1.1 Die Mittel der Landesstudierendenvertretung sind grundsätzlich subsidiär anzuwenden. Zunächst ist eine Finanzierung aus Haushaltsmitteln der HSPV NRW abzuklären.

1.2 Auf Beschluss des Landesstudierendenvorstandes kann bei Fällen, bei denen die HSPV NRW erfahrungsgemäß keine Kosten übernimmt von einer Anfrage auf Kostenübernahme bei der HSPV NRW abgesehen werden.

1.3 Der Landesvorstand verpflichtet sich mit Amtsantritt zu ordnungsgemäßer Buchführung, sparsamer und zweckmäßiger Nutzung der Finanzmittel, Einhaltung der Belegpflicht und vollständiger Dokumentation der Finanzvorgänge.

2. Studierendenbeiträge

2.1 Die Zuständigkeit für die Einnahme der Studierendenbeiträge obliegt dem jeweiligen Standortsprecher. Es soll von dem Gesamtbeitrag pro Studierendem ein Anteil i.H.v. 2 € einmalig den Mitteln der Landesstudierendenvertretung zugeführt werden.

2.2 Der Landesstudierendenvorstand überprüft jährlich im Oktober die Anzahl der Studierenden der jeweiligen Einstellungsjahrgänge und gleicht diese mit den zugeführten Mitteln ab.

2.3 Darüber hinaus sind Spenden und sonstige Einnahmen im Rechenschaftsbericht des Vorstandes gesondert aufzuführen und dem Studierendenparlament in der ersten Sitzung des Kalenderjahres aufzuzeigen.

3. Haushaltsmittel in den Finanzen der Studierendenvertretung der HSPV NRW

3.1 Der Landesstudierendenvorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die Ausgaben des jeweiligen Studienjahres die Einnahmen nicht in unangemessener Art und Weise übersteigen.

3.2 Zudem hat der Landesstudierendenvorstand eine Sicherheitsrücklage zu bilden, um die langfristige Handlungsfähigkeit der Landesstudierendenvertretung sicherzustellen.

4. Kassenverwaltung der Finanzen Studierendenvertretung der HSPV NRW

4.1 Das durch das Studierendenparlament gewählte, für das Fachressorts „Finanzen“ zuständige, Mitglied des Landesstudierendenvorstandes, ist gleichzeitig der / die Kassenverantwortliche der StudiV nach § 6 Abs. 2 i.V.m. Abs. 4 Nr. 6 der GeschO StudiV.

4.2 Finanzmittel der Landesstudierendenvertretung sollen unbar auf einem Girokonto mit möglichst geringer oder nicht vorhandener Kontoführungsgebühr verwahrt werden. Der / die

Kassenverantwortliche wickelt den Übertrag der Finanzmittel mit dem / der jeweils vorherigen Kassenverantwortlichen ab.

Sollten in Ausnahmefällen, wie bspw. für ein Studierendenparlament, die Nutzung von Barmitteln erforderlich sein, obliegt die Sicherungspflicht dem / der Kassenverantwortlichen.

4.3 Der / die Kassenverantwortliche verpflichtet sich zu seinem Ausscheiden aus dem Landesvorstand die gesamten Finanzmittel (Bare und unbare Beträge) an seinen nachfolgenden Kassenverantwortlichen per Bank zu überweisen.

5. Verwaltung der Sachmittel

5.1 Jedes Mitglied des Landesvorstandes verpflichtet sich eine jeweils aktuelle Liste über die seinem Ressort zur Verfügung stehenden Sachmittel ordnungsgerecht zu führen. Er ist verpflichtet diese auf Anfrage jederzeit dem Landesstudierendensprecher vorzulegen.

5.2 Sachmittel die dem gesamten Vorstand zur Verfügung stehen werden zentral beim Kassenverantwortlichen geführt. Der Kassenverantwortliche ist verpflichtet dem Landesstudierendensprecher auf Anfrage eine aktuelle Aufstellung der bei ihm geführten Sachmittel zur Verfügung zu stellen.

6. Zahlungsverkehr in den Finanzen der Studierendenvertretung der HSPV NRW

6.1 Der Zahlungsverkehr der Studierendenvertretungen soll grundsätzlich per Banküberweisung abgewickelt werden.

6.2.1 Von der / dem Kassenverantwortlichen ist vor Beginn seiner / ihrer ersten Amtshandlung für die StudiV der Vordruck „Eröffnungs- und Verpflichtungserklärung - Fachressort Finanzen“ (Anlage 1) zu unterzeichnen.

6.2.2 Von den restlichen Vorständen des Landesvorstandes ist vor Beginn ihrer ersten Amtshandlungen der Vordruck „Verpflichtungserklärung Vorstand“ (Anlage 2) zu unterzeichnen.

6.3 Der / die Kassenverantwortliche ist verpflichtet sämtliche Ein- und Auszahlungen ordnungsgemäß mit Grund und Zweck der Buchung zu belegen und schriftlich festzuhalten.

6.4 Der / die Kassenverantwortliche ist für die Belegung der Zahlungsein- und -ausgänge auf o.g. Girokonto verpflichtet den Vordruck „Zusammenfassung Kassenvorgänge“ (Anlage 3) zu nutzen und dem Landesvorstand auf seinen Sitzungen sowie dem Studierendenparlament beim jährlichen Rechenschaftsbericht nach § 16 Abs. 1 der GeschO StudiV vorzulegen.

7. Kassen/Bankvollmachten in den Finanzen der Studierendenvertretung der HSPV NRW

7.1 Die Verwaltung der Kasse und des Kontos obliegt dem jeweiligen Finanzvorstand des Landesvorstandes.

7.3 Die Kassenprüfung richtet sich nach § 16 der GeschO StudiV.

7.3 Der Landesstudierendensprecher erhält im Rahmen seiner Tätigkeit der allgemeinen Geschäftsführung eine Kontovollmacht inkl. separatem Online-Bankingzugang sowie einer Bankkarte für das o.g. Konto.

7.4 Alleinverfügungsrechte und Einzelvollmachten des Finanzverantwortlichen:

- **Anschaffungen bis 100 €:** Der / die Finanzverantwortliche darf Anschaffungen bis einschließlich 100 € eigenmächtig tätigen.
- **Anschaffung 100 € - 1000 €:** Der / die Finanzverantwortliche darf mit Zustimmung (Einfache Mehrheit) des gesamten Landesvorstandes Anschaffungen mit Wert über 100 € bis einschließlich 1000 € tätigen.
- **Anschaffung Beträge ab 1000 €:** Ab einem Wert von über 1000 € kann eine Anschaffung ausschließlich mit einstimmigem Beschluss des Landesvorstandes, mit gesonderter Anzeige im Rechenschaftsbericht für das Studierendenparlament, getätigt werden.

8. Auslagenersatz für Mitglieder der Studierendenvertretung der HSPV NRW

8.1. Alle Studierenden die durch den Landesvorstand mit Aufgaben der Studierendenvertretung betraut sind, können die hierdurch entstandenen Kosten beim Landesvorstand geltend machen. Ein Anspruch auf Übernahme der Kosten entsteht ausschließlich nach vorheriger Genehmigung durch den Landesvorstand.

8.2. Die Erstattung von Reise-, Unterkunfts-, und Verpflegungskosten erfolgt über den Vordruck Reisekostenantrag (Anlage 4). Das Verfahren zur Abrechnung oben genannter Kosten richtet sich analog nach den Vorgaben der jeweils gültigen Fassung des Landesreisekostengesetzes NRW.

8.3 Für die Beantragung sonstiger Kostenerstattungen ist der Vordruck Eigenbeleg (Anlage 5) zu nutzen.

9. Festlegung der Richtlinie der Finanzen für die Vorstandsarbeit

9.1 Diese Richtlinie darf nach Erlass ausschließlich durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit geändert oder außer Kraft gesetzt werden. Vor Einbringung der Änderung dieser Richtlinie ist dem / der Kassenverantwortlichen durch den Landesstudierendensprecher das Recht auf Stellungnahme zu gewähren. Redaktionelle Änderungen sind hiervon ausgenommen.

9.2 Beschlüsse nach 9.1 treten erst nach Anzeige gegenüber dem Studierendenparlament in Kraft.

9.3 Eine Änderung der Präambel ist unzulässig. Eingebachte Änderungen nach 9.1 müssen im Einklang mit der Präambel stehen.

10. Gültigkeit der Richtlinie der Finanzen

Erlassen am 12.11.2021 durch den Landesstudierendensprecher der HSPV NRW im Zuge des § 6 Abs. 3 der GeschO StudiV.



Karim Oubad

StudiV

HSPV Nordrhein Westfalen
Landesvertretung

Verpflichtungserklärung Fachressort Finanzen

Name: _____

Ich verpflichte mich zu einem sorgfältigen und pflichtbewussten Umgang mit den Sach- und Finanzmitteln der Studierendenvertretung. Die Verwendung der Sach- und Finanzmittel erfolgt ausschließlich anhand der Finanzrichtlinie des Landesstudierendenvorstands um einen Mehrwert für die Studierenden zu schaffen. Dabei richte ich mich nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Zudem verpflichte ich mich zu Eröffnung eines Kontos nach Punkt 4 der Finanzrichtlinie. Dem/Der Landesstudierendensprecher/in stelle ich eine entsprechende Vollmacht aus. Bei meinem Ausscheiden aus dem Landesstudierendenvorstand übertrage ich sämtliche Sach- und Finanzmittel an das neue Vorstandsmitglied.

Ort, Datum

Unterschrift

StudiV
HSPV Nordrhein Westfalen
Landesvertretung

Verpflichtungserklärung

Name:

Funktion:

Ich verpflichte mich zu einem sorgfältigen und pflichtbewussten Umgang mit den Sach- und Finanzmitteln der Studierendenvertretung. Die Verwendung der Sach- und Finanzmittel erfolgt ausschließlich anhand der Finanzrichtlinie des Landesstudierendenvorstands um einen Mehrwert für die Studierenden zu schaffen.

Ort, Datum

Unterschrift

StudiV

HSPV Nordrhein Westfalen
Landesvertretung

Reisekostenantrag

Name:

IBAN:

Datum	ÖPNV	PKW	Kilometer	Mitfahrer

Begründung

Ich habe die Kosten für die studentische Selbstverwaltung aufgewandt und versichere die Richtigkeit aller Angaben.

Die notwendigen Nachweise füge ich bei.

Ort, Datum

Unterschrift

Eigenbeleg

Name:

IBAN:

Verwendungszweck	Kosten

Begründung

Ich habe die Kosten für die studentische Selbstverwaltung aufgewandt und versichere die Richtigkeit aller Angaben.
Die notwendigen Nachweise füge ich bei.

Ort, Datum

Unterschrift